
GD / Dringliche Interpellation FDP-Fraktion vom 8. Juni 2026

PFAS-Vollzug in der Landwirtschaft – wie verhindert die Regierung existenzbedrohende Folgen?

Antwort der Regierung vom 10. Juni 2026

Die FDP-Fraktion erkundigt sich in ihrer dringlichen Interpellation vom 8. Juni 2026 nach dem Vollzug der bundesrechtlichen (Vorgaben betreffend per- und polyfluorierte Alkylverbindungen [PFAS])¹ in der Landwirtschaft und den möglichen existenzbedrohenden Folgen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Kanton St.Gallen schützt mit gezielten Stichproben die hohe Qualität und das Vertrauen in die St.Galler Landwirtschaft. Indem der Kanton St.Gallen die nationalen Gesetzesvorgaben vollzieht, wird ein Generalverdacht gegen die st.gallischen Produzentinnen und Produzenten verhindert und der Konsumentenschutz garantiert. Die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte sind dabei nicht Verursacherinnen und Verursacher, sondern Leidtragende einer globalen Umweltproblematik. Der Fokus liegt darauf, ihnen bei der Ursachensuche zu helfen, sie finanziell zu unterstützen und die Produktion der Zukunft abzusichern.

Für bestimmte Lebensmittel, darunter Eier und Fleisch, gelten in der Schweiz PFAS-Höchstgehalte. Lebensmittel mit Überschreitungen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Die Betriebe sind im Rahmen der Selbstkontrolle für sichere und rechtskonforme Produkte verantwortlich; die kantonalen Vollzugsbehörden sind verpflichtet, risikobasierte Kontrollen durchzuführen und bei Überschreitungen Massnahmen anzuordnen.

Die Weisung 2026/1 des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) konkretisiert den Vollzug und bezweckt ein schweizweit einheitliches Vorgehen. Die Weisung schafft kein neues Recht. Der Kanton St.Gallen ist verpflichtet, die bundesrechtlichen Vorgaben umzusetzen.

Die Regierung anerkennt, dass PFAS-Belastungen für betroffene Landwirtschaftsbetriebe erhebliche wirtschaftliche Folgen haben können, insbesondere wenn Ursachen historisch bedingt sind oder ausserhalb ihres Einflussbereichs liegen. Der Vollzug hat deshalb rechtsgleich, risikobasiert und verhältnismässig zu erfolgen. Gleichzeitig setzt sich die Regierung dafür ein, dass betroffene Betriebe bei der Ursachenabklärung und der Entwicklung praxistauglicher Lösungen fachlich und finanziell unterstützt werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Ist die Regierung bereit, beim Vollzug der PFAS-Grenzwerte Zurückhaltung zu üben und auf irreversible Massnahmen zu verzichten, solange keine praxistauglichen und wissenschaftlich abgestützten Lösungen vorliegen beziehungsweise keine abfedernden Massnahmen für die betroffenen Betriebe in Kraft sind?*

¹ PFAS sind schwer abbaubare Stoffe, die über Böden, Wasser oder Futtermittel in die Lebensmittelkette gelangen können.

Die Regierung wird den Vollzug der PFAS-Vorgaben innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnismässig ausgestalten.

Nach dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz [SR 817.0; abgekürzt LMG]) dürfen nur sichere Lebensmittel in Verkehr gebracht werden (Art. 7 Abs. 1 LMG). Wer Tiere oder Pflanzen zur Herstellung von Lebensmitteln produziert, muss dies so tun, dass die entsprechenden Lebensmittel die menschliche Gesundheit nicht gefährden (Art. 8 LMG). Für Betriebe der Primärproduktion konkretisiert Art. 4 der eidgenössischen Verordnung über die Primärproduktion (SR 916.020; abgekürzt VPrP) diese Pflicht. Zudem gilt die Selbstkontrollpflicht nach Art. 26 LMG.

Die Vollzugsbehörden sind verpflichtet, risikobasierte amtliche Kontrollen durchzuführen und bei Bedarf Proben zu erheben (Art. 30 Abs. 1 und 3 LMG; Art. 3 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung [SR 817.042; abgekürzt LMVV]). Die Weisung 2026/1 des BLV konkretisiert diese Pflicht für PFAS und bezweckt einen schweizweit einheitlichen Vollzug. Die Lebensmittelkontrolle nimmt diese Aufgabe fachlich unabhängig wahr (Art. 51 Abs. 2 und 3 LMG).

Lebensmittel, welche die Höchstgehalte nach Anhang 8a der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten (Kontaminantenverordnung [SR 817.022.15; abgekürzt VHK]) überschreiten, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden (Art. 5 VHK). Bei bestätigten Überschreitungen sind erforderliche und verhältnismässige Massnahmen anzuordnen (Art. 33 und 34 LMG). Befinden sich betroffene Produkte bereits im Verkehr, sind sie nach Massgabe der Weisung 2026/1 zurückzunehmen oder, soweit sie bereits an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben wurden, grundsätzlich zurückzurufen (Art. 84 der eidgenössischen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung [SR 817.02; abgekürzt LGV]).

2. *Wie stellt die Regierung sicher, dass der Kanton St.Gallen den Vollzug mit den anderen Kantonen abstimmt und keine strengeren oder früheren Massnahmen anordnet als diese?*

Der Kanton St.Gallen richtet seinen Vollzug nach den bundesrechtlichen Vorgaben, insbesondere nach der Weisung 2026/1 des BLV, aus. Diese wurde gestützt auf Art. 42 Abs. 3 Bst. b LMG und Art. 12 Abs. 2 LMVV erlassen und bezweckt ausdrücklich einen einheitlichen Vollzug der PFAS-Höchstgehalte.

Der Kanton St.Gallen ist zudem in diversen Gremien vertreten, sei dies beim Verband der Kantonschemiker, der Vereinigung der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte oder der Konferenz der Landwirtschaftsämter (KOLAS), und bringt sich dort jeweils aktiv ein. Ebenfalls tauscht sich die Regierung regelmässig mit anderen Kantonen und dem St.Galler Bauernverband aus.

3. *Wie verhindert die Regierung, dass unverschuldet betroffene Betriebe durch den Vollzug irreversible oder existenzbedrohende Schäden erleiden?*

Die Regierung anerkennt, dass PFAS-Belastungen häufig historisch oder diffus bedingt sind und ausserhalb des Einflussbereichs der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter liegen können. Die lebensmittelrechtliche Verantwortung für sichere und rechtskonforme Produkte ist deshalb von der Frage der Verursachung zu unterscheiden.

Die Betriebe tragen nach Art. 7, 8 und 26 LMG sowie Art. 4 VPrP Verantwortung dafür, dass nur sichere und rechtskonforme Lebensmittel in die Lebensmittelkette gelangen. Diese Verantwortung bedeutet jedoch nicht, dass sie jede Belastungsquelle selbst beseitigen können oder für deren Entstehung verantwortlich sind. Sie bedeutet vielmehr, dass sie Risiken erken-

nen, die zuständigen Behörden einbeziehen, zumutbare Massnahmen treffen und nicht konforme Lebensmittel konsequent von der Abgabe ausschliessen müssen.

Die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe können bei Senkungsmassnahmen unterstützt werden. Die Betriebe werden in ihren Entscheidungen begleitet und die Senkungsmassnahmen können aktuell befristet für drei Jahre und je Betrieb mit höchstens Fr. 200'000.– unterstützt werden. Kann ein Betrieb nicht mehr konforme Lebensmittel produzieren, können Härtefälle mit einer einmaligen Entschädigung unterstützt werden. Die aktuell auf drei Jahre und auf Härtefälle beschränkte Unterstützung soll im Rahmen eines III. Nachtrags zum Landwirtschaftsgesetz (sGS 610.1) angepasst und ausgeweitet werden. Ziel der Revision ist es, die Zeit zu überbrücken, bis der Bund seine kommunizierte Spezialgesetzgebung erlassen hat. Diese hat der Bund auf das Jahr 2028 vorgesehen. Der III. Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz wird derzeit erarbeitet und bereits in der Herbstsession 2026 für die erste Lesung vorliegen.

4. *Wie stellt die Regierung sicher, dass die PFAS-Thematik departementsübergreifend koordiniert behandelt wird und der Vollzug verhältnismässig erfolgt? Wie begründet sie allfällige Vollzugsmassnahmen, solange der vom Bund angekündigte PFAS-Aktionsplan und damit ein national abgestimmter Handlungsrahmen noch nicht vorliegen?*

Für den lebensmittelrechtlichen Vollzug ist im Kanton St.Gallen das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) zuständig. Der Kantonschemiker vollzieht das Lebensmittelrecht im Bereich Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände fachlich unabhängig, und im Bereich der Primärproduktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Schlachtung ist der Kantons-tierarzt zuständig und ebenfalls fachlich unabhängig (Art. 51 Abs. 2 und 3 LMG). Soweit Fragen der landwirtschaftlichen Produktion, der Bewirtschaftung, der Betriebsentwicklung oder der Beratung betroffen sind, ist das Landwirtschaftsamt mit dem Landwirtschaftlichen Zentrum SG zuständig. Bei umweltbezogenen Fragestellungen werden entsprechend ihren Zuständigkeiten die zuständigen Fachstellen des Volkswirtschaftsdepartementes sowie des Bau- und Umweltdepartementes (Themen Boden- oder Gewässerschutz) beigezogen.

Der vom Bund angekündigte PFAS-Aktionsplan ist für die längerfristige Gesamtstrategie wichtig. Er hebt jedoch die heute geltenden lebensmittelrechtlichen Vorgaben nicht auf. Der Vollzug stützt sich bereits aktuell auf das Lebensmittelgesetz, die Kontaminantenverordnung und die Weisung 2026/1 des BLV. Diese Weisung konkretisiert den schweizweit einheitlichen Vollzug der PFAS-Höchstgehalte.

Um die departementsübergreifende Koordination sicherzustellen, wurde ein Projektausschuss unter der Leitung des Bau- und Umweltdepartementes eingesetzt. Dem Projektausschuss gehören die Vorsteherin des Bau- und Umweltdepartementes, der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes und der Vorsteher des Gesundheitsdepartementes sowie verschiedene Amtsleitende und die Kommunikation der Staatskanzlei an. Der Projektausschuss kommt monatlich zusammen.

5. *Welchen konkreten und gangbaren Weg zeigt die Regierung den betroffenen Betrieben auf, um wieder rechtskonform produzieren und vermarkten zu können? Mit welchem Zeithorizont rechnet die Regierung, bis dieses Ziel unter den heutigen Voraussetzungen erreicht werden kann?*

Zusätzlich zu den Möglichkeiten, die dem Kanton St.Gallen über den PFAS-Sonderkredit (sGS 611.17) für eine Unterstützung der Senkungsmassnahmen oder Härtefallentschädigungen zur Verfügung stehen, erarbeitet der Kanton derzeit in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Landwirtschaft das Ressourcenprojekt «Case-Management-Konzept für land-

wirtschaftliche Betriebe mit PFAS-Belastung». Dieses soll dazu beitragen, die bodenabhängige Produktion von gesundheitlich unbedenklichen Lebensmitteln mit PFAS-Gehalten unter den lebensmittelrechtlichen Höchstwerten aufrechtzuerhalten und die Ernährungssicherheit gewährleisten zu können. Ziel des Projekts ist es, zielgerichtete Unterstützungen im ökonomischen, ökologischen und sozialen Bereich auszurichten. Betriebe, die aufgrund der PFAS-Belastung eine unsichere Betriebszukunft haben, sollen bis Projektende entweder eine Lösung für einen wirtschaftlich tragfähigen, allenfalls umstrukturierten landwirtschaftlichen Betrieb oder eine alternative Anschlusslösung umsetzen können. Die Erkenntnisse aus dem Ressourcenprogramm fließen in die Spezialgesetzgebung des Bundes ein, der eine Anschlusslösung voraussichtlich ab dem Jahr 2028 anstrebt.